Satzung

der Gemeinde Schenkendöbern über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) und 35 (2) Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am **21. Juni 2005** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von der beteiligten Person beantragt oder sonst von ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Soweit nicht geltende Gesetze oder Verordnungen etwas anderes bestimmen, werden Verwaltungsgebühren nach der Gebührentabelle (Anlage) erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Verwaltungsleistungen, die in der Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Zu ersetzen sind, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere:

- 1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden.
- 2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden.
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
- 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten.
- 5. Reisekosten beteiligter Verwaltungsangehöriger bei dienstgeschäften zur Leistung.
- 6. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- 7. Im Einzelfall besonders hohe Kosten durch Kommunikationstechnik und bei der Zustellung.

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit:
 - a) das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft sowie die Bundesrepublik und andere Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
 - d) Die Gebührenfreiheit der in den Punkten a) − c) genannten Berechtigten entfällt, wenn die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (3) Von den Gebühren sind ferner befreit:
 - 1. Leistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungs- gesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen, der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe, der Ausweisangelegenheiten für Schwerkriegsbeschädigte, der Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte, der Sozialversicherung, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens, soweit diese Aufgaben in der Gemeinde Schenkendöbern liegen;
 - 2. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder –vergünstigungen;
 - 3. die Ausstellung von kommunalsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind außerdem öffentliche und solche Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- (5) Von der Gebührenerhebung kann über die Absätze 1 bis 4 hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

(7) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Für Amtshandlungen, für die die Gebührentabelle keine Gebühr vorsieht und nicht gebührenfrei sind, ist der Wert maßgebend.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. Im übrigen haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 12 – 15 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit §§ 222, 227 und 261 Abgabenordnung gelten auch für diese Verwaltungsgebühren, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 8 Anwendung des Gebührengesetzes Brandenburg

Folgende Vorschriften des Gebührengesetzes Brandenburg (GebG Bbg) sind entsprechend anzuwenden:

- § 3 Bemessung der Gebührensätze
- § 4 Gebührenbemessungsarten
- § 5 Pauschgebühren
- § 6 Ermäßigung und Befreiung
- § 9 Gebührenbemessung
- § 13 Kostenschuldner

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.07.2005 in Kraft.

Schenkendöbern, den 22. Juni 2005

Jeschke Bürgermeister

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd. Bezeichnung der Leistung

Gebühr

Nr. Euro

1. 1.1 1.1.1	Verwaltungsgebühren Beglaubigungen Amtliche Beglaubigungen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt: für das 1. Blatt	
3,00	für jedes weitere Blatt	1,50
1.1.2	Bescheinigungen und Zeugnisse	5,00
1.1.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
1.2	Abschriften	,
1.2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden	
	und Akten je angefangene DIN A4 Seite	5,00
1.2.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
1.2.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen,	
	Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr	
	nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	
	je angefangene Viertelstunde	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen/Druckerzeugnisse	3,00
2.1	Kopien auf normalem Papier	
	je Blatt bis DIN A4	0,20
	je Blatt DIN A3	0,40
	Bei Zulieferung von Papier verringern sich die Gebühren um 50%.	
3.	Bescheinigungen/Zweitausfertigungen	
3.1	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	4,00
3.2	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	4,00
3.3	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	4,00
3.4	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen	1.50
3.5	Schriftlichen Erklärung je angefangene Seite Feststellung aus Abgabekonten und –akten	1,50 5,00
3.3	resistenting aus Augabekonten und –akten	3,00
4.	Schriftliche Auskünfte	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
	je angefangene Seite	5,00
4.2	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle	
	nicht gesondert aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem	10.00
	Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	10,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
5.	Genehmigungen/Bewilligungen	
5.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,	
	Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch;	10,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
	für jeden Fall	1,50
	anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind	
7.2.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer	
7.2	Akteneinsicht	
1.1.4	für eine Woche	15,00
7.1.2	gefertigt wird Benutzung des Archivs für einen Tag	0,50 5,00
2,00	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeits gang	
2.00	je Seite	
	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	2,00
	Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
7.1.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
7.1	Archiv	
7.	Inanspruchnahmen	
6.5	Umstellung der Führerscheine	5,00
6.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	5,00
0.5	Hundesteuermarken	2,50
6.3	Haustiere je Stunde Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene	20,00
6.2	Sicherstellung, Verwahrung und Besitzermittlung entlaufener	20.00
	des Ministers des Innern erhoben.	
6.1	Die Gebühren der Meldestelle werden gemäß der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich	
6.	Amtshandlungen der Ordnungsbehörde	
	-	- ,
	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines für wirtschaftlich Benachteiligte	5,00
5.4	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	7,50
	im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft (MWGebO)	
5.5	der Verordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen	
5.3	für Zweitausfertigung vorstehender Erklärung Gebühren für Gewerbeangelegenheiten bestimmen sich nach	7,00
	besteht oder ausgeübt wird;	10,00
	Vorkaufsrecht gemäß § 24 ff. BauGB oder nach Denkmalschutz	
5.2	Gebühren für Erklärungen der Gemeinde, ob ein gesetzliches	
10,00	Erteilung des Negativzeugnisses gemäß § 20 Abs. 2 BauGB	
	für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	5,00

8. 8.1

Verwaltungstätigkeiten Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der

Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind

> je angefangene halbe Stunde 10,00 höchstens 25,00

9. Veröffentlichungen

9.1 Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt "Neiße-Echo" Abdruck von Verbraucherinformationen und Bekanntmachungen von Gesellschaften, Verbänden und Einrichtungen

1/4 Seite "Neiße-Echo" Informationsumfang

38,00

½ Seite "Neiße-Echo"

77,00

1 Seite "Neiße-Echo"

153,00

Für jede angefangene Seite wird eine Veröffentlichungsgebühr von einer 1/4 Seite erhoben, auch wenn die Veröffentlichung diesen Platz nicht ausschöpft.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

9.2 Für Veröffentlichungen von Versorgungsunternehmen (z.B. Telekom, Deutsche Post AG, Deutsche Bahn AG etc.) wird eine Gebühr zu Grunde gelegt, die bei gleichem Informationsumfang (Seitenumfang) doppelt so hoch ist, wie im Pkt.9.1 aufgeführte Gebühr.